

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Oktober

1959

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	77	Reisekostenvergütung	80
Bekanntmachungen:		Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag	80
Errichtung der Krankenhaus-Seelsorge-stelle in Pforzheim	78	Herausgabe eines neuen Katechismus für den Religionsunterricht in der Evang. Landeskirche in Baden	80
Erweiterung des Kirchspiels Rastatt	78	Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks	80
Einberufung der Landessynode	78		
Aufnahme unter die Pfarrkandidaten	78		
Kraftfahrzeugbestimmungen	78		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Friedrich B ü h l e r in Lichtenau zum Dekan für den Kirchenbezirk Rheinbischofsheim mit Wirkung vom 1. 10. 1959, Dekan Pfarrer Fritz M o n o in Konstanz (Lutherpfarre I) zum Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 16. 9. 1959.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hans Ernst in Tannenkirch zum Pfarrer in Neunkirchen, Religionslehrer Pfarrer Otto Fischer in Karlsruhe-Durlach (Markgrafen-Gymnasium) zum Pfarrer in Wolfach.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Ludwig Eiermann, z. Zt. in Waldkatzenbach, zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Gustav Adolf Liebrich, z. Zt. in Oberöwisheim, zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Friedrich Bauer in Eichstetten zum Pfarrer der Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch, Pfarrer Friedrich Gärtner, z. Zt. in Pforzheim (Krankenhaus-Seelsorge), zum Pfarrer der Krankenhaus-Seelsorgestelle daselbst bei gleichzeitiger Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Helmut Zeller in Mannheim (Trinitatiskirche) zum Pfarrer in Uifingen (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Willi Eckert in

Mannheim (Gewerbeschule II) nach Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium);

Vikar Klaus Kosel, zuletzt beurlaubt, als Religionslehrer nach Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium), Vikar Walter Lauer in Tauberbischofsheim als Pfarrverwalter nach Nöttingen, Pfarrkandidat Hans-Martin Pfeifer als Religionslehrer nach Freiburg (Wirtschaftsoberschule), Vikar Helmut Sutter in Emmendingen (Lutherpfarre) als Pfarrverwalter nach Eichstetten, Vikar Hansjörg Wöhrle in Heidelberg (Providenzkirche) als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim.

Beurlaubt auf Ansuchen:

Vikar Bernhard Maurer in Donaueschingen zur Übernahme einer Assistentenstelle bei der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Religionslehrerin Vikarin Hildegard Casack in Karlsruhe (Fichte-Gymnasium) zur Studienrätin unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis, Pfarrer Wilhelm Kleber in Kirchzarten, z. Zt. abgeordnet nach Mannheim (Landesgefängnis), zum Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Entschließungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Ernannt:

Religionslehrer Vikar Hans Dieter Merkel in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) und Religionslehrer Pfarrer Diether Zimmermann in Freiburg (Berthold-Gymnasium) zu Studienassessoren unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Dekan i. R. Geheimer Kirchenrat D. Friedrich Holdermann, zuletzt in Rötteln, am

20. 9. 1959, Pfarrer i. R. Adam Leib, zuletzt in Barga, am 4. 8. 1959, Religionslehrerin i. R. Helene Reiß, zuletzt in Eberbach, am 3. 8. 1959.

Bekanntmachungen.

OKR. 20. 7. 1959
Nr. 16703
Az. 10/0

Errichtung einer Krankenhaus-Seelsorgestelle in Pforzheim betr.

In Pforzheim wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 eine Krankenhaus-Seelsorgestelle (Stelle eines Pfarrers der Landeskirche gemäß § 60 Abs. 1 der Grundordnung) errichtet.

OKR. 4. 9. 1959
Nr. 18191
Az. 10/0

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Rastatt betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Rastatt, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Rastatt und Niederbühl umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1959 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Otigheim, Plittersdorf, Rauental und Steinmauern einbezogen.

LB. 16. 9. 1959
Nr. 19729
Az. 14/4

Einberufung der Landessynode betr.

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Synode zu ihrer Herbsttagung auf **Sonntag, den 22. November 1959**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohle unserer Kirche.“

OKR. 11. 9. 1959
Nr. 20155
Az. 20/01

Aufnahme unter die Pfarrkandidaten betr.

Der Kandidat der Theologie Hans-Martin Pfeifer, der im Frühjahr 1958 die zweite theologische Prüfung abgelegt hat, ist unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

OKR. 3. 9. 1959
Nr. 19814
Az. 20/8

*** Kraftfahrzeugbestimmungen betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt als allgemeine Ordnung für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kfz.) im kirchlichen Dienst*) folgende Kraftfahrzeugbestimmungen (Kfz.Best.):

*) Hinsichtlich der Km-Vergütung in Anlehnung an die für die Landesbeamten ab 1. 4. 1959 in Kraft getretenen neuen Vergütungssätze.

I. Einteilung der Kraftfahrzeuge

1. Es werden unterschieden:
 - a) **anerkannte Kfz.**; das sind privateigene Kfz., die mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats angeschafft werden und deren Benutzung als dienstlich notwendig vom Evang. Oberkirchenrat anerkannt wird (vgl. Nr. 4 a-c der Bek. vom 17. 9. 1957, VBl. S. 42 f.);
 - b) **privateigene Kfz.**; das sind Kfz., die gelegentlich mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats oder des sonstigen Kostenträgers für dienstliche Zwecke benutzt werden.
2. Die Anerkennung bzw. Zustimmung ist widerruflich. Sie erlischt ohne weiteres beim Wechsel der Dienststelle oder des Fahrzeugs. Sie wird nur erteilt, wenn der Kraftfahrzeugbesitzer den Nachweis über die Aufnahme folgender Klausel – oder einer solchen entsprechenden Inhalts – in seinen Haftpflichtversicherungsvertrag vorlegt:

„Die gegen die Evang. Landeskirche in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gem. § 839 BGB und Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

II. Anerkannte Kraftfahrzeuge

3. Die **Anerkennung** (Nr. 1 a) hat in der Regel zur Voraussetzung, daß die im Dienstbezirk zurückzulegende anerkannte Jahreswegstrecke 3000 km übersteigt. Die Jahreswegstrecke für Gemeindegeistliche wird nach Nr. 4b der Bek. vom 17. 9. 1957 (VBl. S. 42 f) berechnet.
4. a) Zur erstmaligen Anschaffung eines anerkannten Kfz. kann dem Geistlichen (Amtsträger) auf Antrag nach dem Maß verfügbarer Mittel von der Landeskirche ein **unverzinsliches Darlehen** bis zur Höhe von 4000 DM gewährt werden, wenn die dienstlich anerkannte Jahreswegstrecke mindestens 4000 km beträgt. Ist die Jahreswegstrecke geringer, kann ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 3000 DM gewährt werden.
 - b) Das Darlehen ist spätestens innerhalb 5 Jahren in monatlichen Teilbeträgen zurückzubezahlen.
 - c) Gibt der Geistliche seine Pfarrstelle auf, ohne auf eine Stelle zu kommen, in der das Kfz. wieder anerkannt wird, so ist das Darlehen, soweit es noch nicht getilgt ist, vom Ersten des auf den Stellenwechsel folgenden dritten Monats an mit dem für landeskirchliche Darlehen üblichen Zinssatz zu verzinsen.

- d) Der Geistliche hat in seinem Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Darlehens
- aa) darzulegen, daß er nicht imstande ist, den gesamten oder auch nur einen Teil des Kaufpreises aus eigenen Mitteln zu zahlen, und
 - bb) zu erklären, daß er sich verpflichtet, einen nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche noch verbleibenden Rest des Darlehens in einer Summe zurückzuzahlen.
- e) Solange das Darlehen nicht vollständig getilgt ist, darf das Kfz. ohne Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats weder veräußert noch verpfändet noch sonst an einen Dritten abgegeben werden.
5. Für den Betrieb, die Instandhaltung und die Pflege wird eine Vergütung gewährt, aus der insbesondere zu bestreiten sind:
- a) die Haltungskosten:
Kapitalverzinsung, Abschreibung, Kraftfahrzeugsteuer, Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung mit 300 DM Selbstbeteiligung sowie Unterstellraummieta am Standort und unterwegs,
 - b) die Betriebskosten:
Kosten für die dienstlich verbrauchten Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Schmiermittel), Kosten für Instandsetzung und Bereifung, Fahrzeugpflege (insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme von Hilfskräften am Standort und unterwegs, für Reinigungsmittel und -gerät, für Wasser- und Lichtverbrauch, für Heizung des Unterstellraumes usw.),
 - c) die Kosten für die Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen.

6. Die **Km-Vergütung** für anerkannte Kfz. beträgt:

		für 1-8000 km	für jeden weiteren km
a) für Pkw mit einem Hubraum	über 600 ccm	27 Pf./km	18 Pf./km
b) desgl.	von mehr als 350-600 ccm	16 Pf./km	
c) desgleichen	bis 350 ccm	13 Pf./km	
d) für Krad mit Beiwagen und für Kabinenroller		13 Pf./km	
e) für Krad und Roller mit einem Hubraum	über 200 ccm	13 Pf./km	
f) desgleichen	bis 200 ccm	12 Pf./km	
<hr/>			
g) für Moped		für 1-2000 km 10 Pf./km	für jeden weiteren km 4 Pf./km

Wird eine Unterstellmöglichkeit von kirchlicher Seite zur Verfügung gestellt (z. B. Garage, Schuppen u. a.), so ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Nr. 6 a um 2 Pf./km, höchstens jedoch um 180 DM jährlich.

III. Privateigene Kraftfahrzeuge

7. Die Gesamtkosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Pflege privateigener Kfz. (Nr. 1 b) werden bei der Vergütung nicht voll berücksichtigt. Es werden nur die Mehrkosten vergütet, die durch die Benützung des Kfz. für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsen.

Hierunter fallen die Kosten für Kraftstoff-, Öl- und Fettverbrauch, für Instandhaltung und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für allgemeine Unkosten.

8. Die **Km-Vergütung** für privateigene Kfz. beträgt:
- a) für **Pkw** mit einem Hubraum
 - über 350 ccm 16 Pf./km
 - bis 350 ccm 11 Pf./km
 - b) desgl.
 - c) für **Krad**, Roller und Kabinenroller mit einem Hubraum
 - über 200 ccm 11 Pf./km
 - bis 200 ccm 8 Pf./km
 - d) desgl.
 - e) für Moped 4 Pf./km

IV. Gemeinsame Bestimmungen für beide Kfz.-Arten

9. Fahrten am ständigen Dienst- oder Wohnort (**Stadtfahrten**), ferner Fahrten nach Orten, die nicht mehr als 2 km entfernt sind, werden nicht vergütet.
10. Für Fahrten nach Orten, die mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** erreichbar sind, wird nur dann eine über den Fahrpreis der öffentlichen Verkehrsmittel hinausgehende Vergütung gewährt, wenn zwingende Umstände die Benutzung des eigenen Kfz. rechtfertigen und die Zustimmung des Kostenträgers eingeholt wurde. Bei Anforderung der Km-Vergütung sind die Gründe für die Nichtbenützung der öffentlichen Verkehrsmittel anzugeben, wenn ausnahmsweise die Zustimmung des Kostenträgers nicht vor Ausführung der Fahrt eingeholt werden konnte.
11. Für Fahrten zu bezahltem Religionsunterricht und zu Vertretungsdiensten sowie für Fahrten der Pflichtteilnehmer zu den amtlichen Pfarrkonferenzen, Bezirkssynoden und religionspädagogischen Arbeitstagungen und für die übrigen nicht im Rahmen des regelmäßigen Außendienstes oder der hauptamtlichen Tätigkeit der Geistlichen (Amtsträger) ausgeführten Fahrten stehen in jedem Fall **höchstens die Vergütungssätze nach Nr. 8** zu.
12. Für Fahrten zu den monatlichen **Pfarrkonventen** innerhalb der Kirchenbezirke werden in jedem Fall höchstens 10 Pf./km gezahlt.
13. Die Vergütung für die Mitnahme von anderen dienstlich reisenden kirchlichen Bediensteten und Amtsträgern (**Mitfahrervergütung**) beträgt bei
- a) Pkw (Nr. 6 a - c und Nr. 8 a, b) bei Mitnahme von
 - 1 Person 3 Pf./km
 - 2 Personen 5 Pf./km
 - 3 und mehr Personen 6 Pf./km
 - b) Krad mit Beiwagen und Kabinenroller (Nr. 6 d und Nr. 8 c) je Person 2 Pf./km
 - c) Bei Krad und Roller ohne Beiwagen wird eine Mitfahrervergütung nicht gewährt. Das Mitfahren geschieht in freier Entscheidung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten.
14. Der Evang. Oberkirchenrat kann Jahreshöchstwegstrecken festsetzen, über die hinaus eine Km-Vergütung nicht gewährt wird.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

15. Die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse werden ab 1. Oktober 1959 nach den neuen Vergütungssätzen berechnet. Den Vergütungsempfängern geht im Einzelfall Nachricht hierüber zu.
16. In der Bekanntmachung vom 17. 9. 1957 (VBl. S. 42 f) erhält Nr. 4 f Satz 2 folgende Fassung:
Für Fahrten zu bezahltem Religionsunterricht werden jedoch ab 1. 10. 1959 höchstens die Km-Vergütungssätze nach Nr. 8 der Kfz.-Bestimmungen vom 3. 9. 1959 (VBl. S. 78) gezahlt.
17. Die Bekanntmachungen
vom 27. 1. 1951 (VBl. S. 9),
vom 31. 1. 1953 (VBl. S. 9)
und vom 10. 3. 1954 (VBl. S. 6)
werden aufgehoben.
18. Diese Kfz.-Bestimmungen treten mit Wirkung vom **1. Oktober 1959** in Kraft.

OKR. 3. 9. 1959 * **Reisekostenvergütung**
Nr. 19815 **betr.**
Az. 22/5 (20/8)

Zu den vorstehend veröffentlichten Kfz.-Bestimmungen vom 3. 9. 1959 geben wir im folgenden bekannt, wer **Kostenträger** für die am häufigsten vorkommenden Dienstreisen ist:

1. Durch die **Evang. Landeskirchenkasse** werden vergütet:
- a) nach Nr. 6 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten zur Ausübung des regelmäßigen Außendienstes der Geistlichen (Amtsträger),
- b) nach Nr. 8 bzw. 11 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten zur Erteilung von bezahltem Religionsunterricht,
zu den amtlichen Pfarrkonferenzen (jährl. 2 Fahrten),
zu den Bezirkssynoden,
zu den religionspädagogischen Arbeitstagen
und zu den Vertretungsdiensten bei Ver-
sehung einer vakanten Pfarrei und bei
längerer Erkrankung eines Geistlichen, so-
weit die Vertretungskosten für die Zeit
nach den ersten 14 Tagen der Dienstun-
fähigkeit entstehen - vgl. § 1 a der Ver-
ordnung, Vertretungskosten betr., vom
24. 3. 1958 (VBl. S. 6) - ,
- c) nach Nr. 12 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten zu den monatlichen Pfarrkonventen
innerhalb des Kirchenbezirks.

Die Vergütungen nach Abs. b) und c) sind jeweils nach Schluß des Rechnungsjahres **bis spätestens 1. Juni** beim Evang. Oberkirchenrat **anzufordern**, soweit die Beträge nicht durch die Bezirkskirchenkasse bei der Durchführung der Konferenzen usw. vorgestreckt wurden.

2. Durch die **Bezirkskirchenkasse** werden vergütet:
- a) nach Nr. 6 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten des Dekans zur Erfüllung seiner dekanatlichen Aufgaben,

b) nach Nr. 8 bzw. 11 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten der Geistlichen (Amtsträger) zu Vertretungsdiensten, soweit nicht die Landeskirche, die Kirchengemeinde oder der vertretene Geistliche selbst als Kostenträger in Frage kommen - vgl. § 1 b der Verordnung vom 24. 3. 1958 (VBl. S. 6) -, andere Fahrten innerhalb des Kirchenbezirks auf Anordnung des Dekans und Fahrten zu gemeinsamen Tagungen der Bezirksjugendpfarrer - vgl. § 2 der VO., den Haushalt der Kirchenbezirke betr., i. d. F. vom 10. 7. 1956 (VBl. S. 84).

3. Durch die **Kirchengemeinde** werden vergütet nach Nr. 8 bzw. 11 der Kfz.-Bestimmungen:
Fahrten der Geistlichen (Amtsträger) in besonderen örtlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinden (z. B. zur Erledigung von Bausachen, zur Orgel- und Glockenbeschaffung, zu Kirchenchorproben, zum Organistendienst, zur Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen als besonders beauftragte Vertreter der Kirchengemeinde und Fahrten des Vertreters, wenn der Ortsgeistliche aus diesem Grund oder wegen Teilnahme an einer Konfirmandenfreizeit, einem Kirchenchorausflug u. a. abwesend ist) - vgl. § 1 c der Verordnung vom 24. 3. 1958 (VBl. S. 6).

LB. 17. 9. 1959 **Texte für Buß- und Betttag**
Nr. 20609 **und Totensonntag betr.**
Az. 30/1

Für den **Buß- und Betttag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags:

Predigttext: 1. Joh. 1, 5-10

Lektion : Micha 7, 18-20

nachmittags: Joh. 3, 19-21

Für den **Totensonntag**:

Predigttext: Psalm 68, 21

Lektion : 1. Petr. 1, 3-9

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben).

OKR. 16. 9. 1959 **Herausgabe eines neuen**
Nr. 20141 **Katechismus für den Reli-**
Az. 33/101 **gionsunterricht in der**
Evang. Landeskirche in
Baden betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. November 1958 (VBl. S. 57) teilen wir mit, daß der **Termin** zur Einreichung der Katechismusentwürfe **bis 30. Juni 1960 verlängert** wurde.

OKR. 17. 8. 1959 **Bezirksvertreter und Bevoll-**
Nr. 18407 **mächtigste der Inneren Mis-**
Az. 44/2 (44/6) **sion und des Hilfswerks**

Zum Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks im **Kirchenbezirk Emmendingen** wurde Pfarrer Willi Ochs in Emmendingen be-
stellt.